

**Betriebssatzung der Stadt Müllheim  
für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung"  
in der Fassung vom 19. Januar 1994**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim in seiner Sitzung am 19. Januar 1994 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung" beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**§ 1  
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- 1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Müllheim wird ab dem 1. Januar 1994 unter der Bezeichnung "Abwasserbeseitigung" als Eigenbetrieb geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

**§ 2  
Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

**§ 3  
Betriebsausschuß**

Der nach der Hauptsatzung der Stadt Müllheim gebildete Finanz- und Wirtschaftsausschuß ist zugleich Betriebsausschuß für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

**§ 4  
Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuß zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

**§ 5**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Müllheim, den 19. Januar 1994

Der Bürgermeister

April 2005